

Diese Lesefassung berücksichtigt die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda/Wojerecy vom 30.04.2013, veröffentlicht am 08.05.2013 im Amtsblatt Nr. 716.

Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur in der Stadt Hoyerswerda/Wojerecy

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt anerkennt die geschichtliche und gegenwärtige Präsenz sorbischer Sprache und Kultur in ihrem Stadtgebiet und in den Ortsteilen.
- (2) Die Stadt gewährleistet, schützt und fördert die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf die Pflege und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung (Traditionen), insbesondere durch:
 - den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters des Stadtgebietes unter Berücksichtigung der regional differenzierten Erfordernisse der Stadt- und Ortsteile,
 - die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit in der Kommunalplanung und ihre Einbeziehung in diese,
 - die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet, der Domowina und sorbischen Vereinen.
 - die weitere Förderung eines toleranten Miteinanders von deutschen und sorbischen Bürgern der Stadt.

§ 2 Name der Stadt

Die Stadt führt ihren Namen sowie die Namen ihrer Stadt- und Ortsteile in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung (zweisprachig) und verwendet diese im Dienstsiegel und im Schriftverkehr.

Stadt Hoyerswerda	Město Wojerecy
Bröthen/Michalken	Brětnja/Michałki
Knappenrode	Hórnikecy
Zeißig	Ćisk
Schwarzcollm	Čorny Chołmc
Dörgenhausen	Němcy
Kühnicht	Kinajcht
Neida	Nydej
Altstadt	Stare město
Neustadt	Nowe město

§ 3

Zweisprachige Beschriftung

- (1) Öffentlich dokumentierte Zweisprachigkeit hat eine hervorgehobene Bedeutung zur Förderung der sorbischen Identität. Die Stadt wirkt aktiv für ihre weitere Durchsetzung im Stadtgebiet und setzt sich in regionalen Gremien des sorbischen Siedlungsgebietes für deren Beachtung ein.
- (2) Die Beschilderung der Dienstgebäude der Stadt Hoyerswerda erfolgt in deutscher und sorbischer Sprache. Dienstbezeichnungen des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters werden ebenfalls in deutsch- und sorbischsprachiger Fassung geführt.
- (3) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Ortstafeln, innerstädtische und touristische Wegweiser, Straßen, Wege, öffentliche Plätze, Gewässer und Brücken sowie Hinweisschilder hierauf sollen in deutscher und sorbischer Sprache beschriftet werden.
- (4) Die Stadt wirkt im Sinne von § 1 darauf hin, dass auch andere Gebäude, Einrichtungen und Institutionen im Stadtgebiet zweisprachig deutsch und sorbisch beschildert werden, sofern diese für die Öffentlichkeit Bedeutung haben.

§ 4

Sorbische Fahne und Hymne

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben blau-rot-weiß wird gleichberechtigt mit staatlichen und städtischen Symbolen verwendet.
- (2) Die sorbische Hymne "Rjana Łužica" kann bei öffentlichen Anlässen der Stadt gleichberechtigt neben der deutschen Nationalhymne verwendet werden.

§ 5

Sorbische Angelegenheiten

- (1) Der Stadtrat bildet einen Beirat für sorbische Angelegenheiten. Die Amtszeit des Beirates ist identisch mit der Legislaturperiode des Stadtrates. Vorschlagsrecht für die Bildung des Beirates haben die Fraktionen des Stadtrates und alle ortsansässigen sorbischen Interessenverbände und Vereine. Dem Beirat obliegt der Informations- und Erfahrungsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.
- (2) Der Stadtrat beruft eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten. Der/die Beauftragte soll Mitarbeiter der Stadt sein und ist in dieser Funktion direkt dem Oberbürgermeister unterstellt. Der/die Beauftragte für sorbische Angelegenheiten ist Ansprechpartner für die sorbischen Mitbürger und vertritt die Interessen der in der Stadt lebenden Sorben im Stadtrat und in der Stadtverwaltung.
- (3) Der Oberbürgermeister erstattet dem Stadtrat jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

§ 6 Sorbische Sprache

- (1) Der Gebrauch der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern. Wichtige öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher und sorbischer Sprache zu veröffentlichen.
- (2) Um dem Recht der Bürger zur Verwendung der sorbischen Sprache in öffentlichen Ämtern zu entsprechen, fördert die Stadt die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (3) Die Stadt berücksichtigt bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sorbische Sprachkenntnisse, soweit dies im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

§ 7 Sorbische Kultur

- (1) Die Stadt arbeitet eng mit dem Domowina-Regionalverband „Handrij Zejler“ und weiteren ortsansässigen sorbischen Interessenverbänden und Vereinen zusammen.
- (2) Die Stadt unterstützt Kulturgruppen und Vereine zur Pflege der sorbischen Sprache und Kultur und fördert sorbische kulturelle Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Unter Berücksichtigung der für das gesamte sorbische Siedlungsgebiet zur Anwendung kommenden Programme zur Förderung von sorbischer Sprache und Kultur werden konkrete Maßnahmen für Hoyerswerda und deren Stadt- und Ortsteile festgelegt.

§ 8 Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Stadt ermutigt zum Besuch von Schulen mit sorbischem Sprachunterricht bzw. zur Teilnahme am sorbischen Sprachunterricht. Entsprechendes gilt für Kindertagesstätten.
Die Stadt bemüht sich darauf hinzuwirken, dass die Witaj-Kindertagesstätten und -Gruppen erhalten bleiben bzw. ihr Bestand ausgebaut wird.
- (2) Die Stadt unterstützt die Schulaufsichtsbehörde und die entsprechenden freien Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Schulen beim Erhalt und der Entwicklung der sorbischen Sprache.
Die Eltern werden durch die Stadt ermutigt, ihre Kinder am Witaj-Modell, am Modell 2plus, am Sorbischunterricht und evtl. neuen Modellen teilnehmen zu lassen.

§ 9 Bekanntmachung

Die Satzung und weitere Beschlüsse, die sorbische Belange berühren, werden in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

§ 10 Inkrafttreten